

Eckpunkte â??Ã?berbrÃ¼ckungshilfe fÃ¼r kleine und mittelstÃ¤ndische Unternehmen, die ihren GeschÃ¤ftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mÃ¼ssenâ??

Description

Die gesundheitspolitisch notwendigen MaÃ?nahmen zur BekÃ¤mpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollstÃ¤ndigen SchlieÃ?ung des GeschÃ¤ftsbetriebs gefÃ¼hrt.
Seitens der davon betroffenen Unternehmen gibt es erheblichen Bedarf an finanzieller Hilfe, um die wirtschaftlichen Folgen der SchlieÃ?ung abzumildern. Die Bundesregierung hat in der gesamten Wirtschaft direkt nach Beginn des Lockdown die Unternehmen mit umfangreichen MaÃ?nahmen (Soforthilfe, KfWSonderprogramm inklusive KfW-Schnellkredit) unterstÃ¼tzt und so dazu beigetragen, liquiditÃ¤tsbedingte Insolvenzen abzuwenden.

Inzwischen werden zwar viele BeschrÃ¤nkungen graduell wieder gelockert, aber bei zahlreichen Unternehmen ist der GeschÃ¤ftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschrÃ¤nkt.
Insbesondere Unternehmen der Veranstaltungslogistik, des Catering und der Veranstaltung von Messen sind ebenso wie Schausteller, Clubs und Bars nach wie vor von weitreichenden SchlieÃ?ungen, unter anderem aufgrund des Verbots von (GroÃ?-)-Veranstaltungen, betroffen. Infolge der SchulschlieÃ?ungen und des

eingeschrÃ¤nkten Schulbetriebs ist auch fÃ¼r als Sozialunternehmen gefÃ¼hrte Ã?bernachtungsstÃ¤tten wie Jugendherbergen und Schullandheime sowie fÃ¼r den internationalen Jugendaustausch das GeschÃ¤ft gÃ¤nzlich zum Erliegen gekommen. Auch ReisebÃ¼ros und Reisebusunternehmen sind massiv betroffen.
Erheblich eingeschrÃ¤nkt sind weiterhin Unternehmen aus Branchen, die im engen Kontakt zum Endkunden stehen und deshalb aufgrund der geltenden Abstandsregeln ihre KapazitÃ¤ten nicht voll ausschÃ¶pfen kÃ¶nnen und so erhebliche UmsatzeinbuÃ?en hinnehmen mÃ¼ssen. Gleichzeitig mÃ¼ssen viele dieser Unternehmen
durch hÃ¶here Hygienestandards zusÃ¤tzliche Kosten schultern. In besonderem MaÃ?e betroffen sind hier das Hotel- und GaststÃ¤ttengewerbe, einschlieÃ?lich der Kneipen, aber auch gemeinnÃ¼tzige Unternehmen, wie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Inklusionsbetriebe, sowie die Profisportvereine der unteren Ligen.

Ziel der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe ist es daher, kleinen und mittelstÃ¤ndischen Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder SchlieÃ?ungen betroffen sind, fÃ¼r die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende LiquiditÃ¤tshilfe zu gewÃ¤hren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

Da UmsatzausfÃ¤lle vor allem im Dienstleistungssektor kaum nachgeholt werden kÃ¶nnen, ist die MÃ¶glichkeit vieler kleiner und mittelstÃ¤ndischer Unternehmen, Kredite zu beantragen und zu tilgen, begrenzt.
GemeinnÃ¼tzigen Einrichtungen ist es zudem nicht erlaubt, RÃ¼cklagen zu bilden und Gewinne zu erwirtschaften.
Deshalb gewÃ¤hrt das Bundesprogramm ZuschÃ¼sse in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten fÃ¼r kleine und mittelstÃ¤ndische Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall. Den besonders betroffenen Branchen wird durch eine abgestufte FÃ¶rdersystematik Rechnung getragen, die bei besonders hohen UmsatzeinbuÃ?en eine anteilig hÃ¶here Ã?bernahme der fixen Betriebskosten vorsieht.

- **Eckpunkte des Ã?berbrÃ¼ckungshilfe-Programms:**
  Ziel des Programms
  Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelstÃ¤ndischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollstÃ¤ndige oder teilweise SchlieÃ?ungen oder Auflagen erhebliche UmsatzausfÃ¤lle erleiden.
- **Antragsberechtigte**
  Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht fÃ¼r den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollstÃ¤ndig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

SoloselbstÃ¤ndige und selbstÃ¤ndige AngehÃ¶rige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.
Eine Einstellung der GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit vollstÃ¤ndig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenÃ¼ber April und Mai 2019 eingebrochen ist.
Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegrÃ¼ndet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemÃ¤Ã? EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben. Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnÃ¼tzige Unternehmen und Organisationen, unabhÃ¤ngig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tÃ¤tig sind (z.B. JugendbildungsstÃ¤tten, Ã¼berbetriebliche BerufsbildungsstÃ¤tten, FamilienferienstÃ¤tten).
Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die UmsÃ¤tze auf die Einnahmen (einschlieÃ?lich Spenden und MitgliedsbeitrÃ¤ge) abgestellt. Ã?ffentliche Unternehmen sind von der FÃ¶rderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht fÃ¼r Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).
Die ZuschÃ¼sse sind zurÃ¼ckzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgefÃ¼hrt werden. Eine Auszahlung der ZuschÃ¼sse an Unternehmen, die ihren GeschÃ¤ftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Die Antragsfristen enden jeweils spÃ¤testens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

- **FÃ¶rderfÃ¤hige Kosten**
  FÃ¶rderfÃ¤hig sind fortlaufende, im FÃ¶rderzeitraum anfallende vertraglich begrÃ¼ndete oder behÃ¶rdlich festgesetzte und nicht einseitig verÃ¤nderbare Fixkosten gemÃ¤Ã? der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trÃ¤gt:
  1. Mieten und Pachten fÃ¼r GebÃ¤ude, GrundstÃ¼cke und RÃ¤umlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit des Unternehmens stehen. Kosten fÃ¼r PrivatrÃ¤ume sind nicht fÃ¶rderfÃ¤hig.
  2. Weitere Mietkosten
  3. Zinsaufwendungen fÃ¼r Kredite und Darlehen
  4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
  5. Ausgaben fÃ¼r notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von AnlagevermÃ¶gen und gemieteten VermÃ¶gensgegenstÃ¤nden, einschlieÃ?lich der EDV
  6. Ausgaben fÃ¼r ElektrizitÃ¤t, Wasser, Heizung, Reinigung und HygienemaÃ?nahmen
  7. Grundsteuern
  8. Betriebliche LizenzgebÃ¼hren

9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten fÃ¼r Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼fer, die im Rahmen der Beantragung der CoronaÃ?berbrÃ¼ckungshilfe anfallen.
11. Kosten fÃ¼r Auszubildende
12. Personalaufwendungen im FÃ¶rderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefÃ¶rdert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht fÃ¶rderfÃ¤hig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der ReisebÃ¼ros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von ReisebÃ¼ros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurÃ¼ckgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.
Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 mÃ¼ssen vor dem 1. MÃ¤rz 2020 begrÃ¼ndet worden sein. Zahlungen fÃ¼r Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht fÃ¶rderfÃ¤hig.

- **Art der FÃ¶rderung und Berechnung der FÃ¶rderhÃ¶he**
  Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe erstattet einen Anteil in HÃ¶he von
  â?¢ 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
  â?¢ 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
  â?¢ 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %
  im FÃ¶rdermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.
  Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegrÃ¼ndet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.
  Liegt der Umsatz im FÃ¶rdermonat bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfÃ¤llt die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe anteilig fÃ¼r den jeweiligen FÃ¶rdermonat.
  Eine Ã?berkompensation ist zurÃ¼ckzuzahlen. Die als Ã?berbrÃ¼ckungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar
  und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berÃ¼cksichtigen.
- **Maximale FÃ¶rderung**
  Die maximale FÃ¶rderung betrÃ¤gt 150.000 Euro fÃ¼r drei Monate.
  Bei Unternehmen bis zu fÃ¼nf BeschÃ¤ftigten betrÃ¤gt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro fÃ¼r drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn BeschÃ¤ftigten 15.000 Euro fÃ¼r drei Monate. Diese maximalen ErstattungsbetrÃ¤ge kÃ¶nnen nur in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen Ã¼berschritten werden.

Ein begrÃ¼ndeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe auf Basis der erstattungsfÃ¤higen Fixkosten mindestens doppelt so hoch lÃ¤ge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen FÃ¤llen bekommt der Antragsteller Ã¼ber den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berÃ¼cksichtigten Fixkosten zu 40 % erstattet, soweit das Unternehmen im FÃ¶rdermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 % und 70 % erleidet. Bei UmsatzausfÃ¤llen Ã¼ber 70 % werden 60 % der noch nicht berÃ¼cksichtigten Fixkosten erstattet. Die HÃ¶he der maximalen FÃ¶rderung von 150.000 Euro fÃ¼r drei Monate bleibt davon unberÃ¼hrt.

Beispiel: Ein Schausteller mit zehn BeschÃ¤ftigten und einem Umsatzausfall im FÃ¶rderzeitraum von Ã¼ber 70 % hat
a) 10.000 Euro Fixkosten: Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe betrÃ¤gt 8.000 Euro.
b) 20.000 Euro Fixkosten: Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe betrÃ¤gt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 % der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekÃ¼rzt.
c) 50.000 Euro Fixkosten: Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe betrÃ¤gt 33.750 Euro, da ein begrÃ¼ndeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 % erstattet
(18.750 Euro x 0,8 = 15.000 Euro). Der Anteil der hier nicht einbezogen Fixkosten wird zu 60 % erstattet
(31.250 Euro x 0,6 = 18.750 Euro).

Rechtlich selbstÃ¤ndige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, kÃ¶nnen Ã?berbrÃ¼ckungshilfe insgesamt nur bis zu einer HÃ¶he von 150.000 Euro fÃ¼r drei Monate beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht fÃ¼r gemeinnÃ¼tzig gefÃ¼hrte Ã?bernachtungsstÃ¤tten wie Jugendherbergen, Schullandheime, TrÃ¤ger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

- **Laufzeit**
  Das Programm lÃ¤uft in den Monaten Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal Ã¼ber drei Monate mÃ¶glich.
- **Nachweise**
  Als BeschÃ¤ftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in VollzeitÃ¤quivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die BeschÃ¤ftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berÃ¼cksichtigt.
  Der Nachweis des anspruchsbegrÃ¼ndenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfÃ¤higen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die HÃ¶he der erstattungsfÃ¤higen Fixkosten mit Hilfe eines

Steuerberaters, WirtschaftsprÃ¼fers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachtrÃ¤glicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder WirtschaftsprÃ¼fers zu belegen.
1. Stufe:
â?? Umsatzeinbruch: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine AbschÃ¤tzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes fÃ¼r den beantragten FÃ¶rderzeitraum ab.
â?? Fixkosten: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine AbschÃ¤tzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird.
Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼fer durchgefÃ¼hrt und Ã¼ber eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der LÃ¤nder Ã¼bermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen.

Der Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼fer berÃ¼cksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommensbzw.KÃ¶rperschaftssteuererklÃ¤rung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andereerforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kÃ¶nnen der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderlicheKennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

2. Stufe:
â?? Umsatzeinbruch: Bei Vorliegen der endgÃ¼ltigen Umsatzzahlen Ã¼ber den tatsÃ¤chlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼fer an die Bewilligungsstellen der LÃ¤nder Ã¼bermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 % entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte ZuschÃ¼sse zurÃ¼ckzuzahlen. Zudem teilt der Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼fer bei Vorliegen der endgÃ¼ltigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der LÃ¤nder den tatsÃ¤chlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen FÃ¶rdermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen.

Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte ZuschÃ¼sse zurÃ¼ckzuzahlen bzw. werden nachtrÃ¤glich aufgestockt.

Der Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼fer berÃ¼cksichtigt bei der BestÃ¤tigung der endgÃ¼ltigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

â?? Fixkosten: Die Steuerberater oder WirtschaftsprÃ¼fer Ã¼bermitteln zudem die endgÃ¼ltige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der LÃ¤nder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der

Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte ZuschÃ¼sse zurÃ¼ckzuzahlen bzw. werden nachtrÃ¤glich aufgestockt.

- **Beihilferegelung**
  Das Programm Ã?berbrÃ¼ckungshilfe fÃ¤llt unter die GeÃ¤nderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.
  Durch die Inanspruchnahme von Ã?berbrÃ¼ckungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der LÃ¤nder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulÃ¤ssige HÃ¶chstbetrag, ggf. kumuliert mit dem HÃ¶chstbetrag fÃ¼r Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht Ã¼berschritten werden.
- **Kumulierung und VerhÃ¤ltnis zu anderen Programmen**
  Das Ã?berbrÃ¼ckungshilfeprogramm schlieÃ?t zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle HÃ¤rten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (MÃ¤rz bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der LÃ¤nder in Anspruch genommen haben, aber weiter von UmsatzausfÃ¤llen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.
  Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schlieÃ?t die zeitgleiche Inanspruchnahme der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Ã?berschneidung des FÃ¶rderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten kÃ¶nnen nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende SelbsterklÃ¤rung ist von
  den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.
  Einzelheiten zum VerhÃ¤ltnis der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der LÃ¤nder werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den LÃ¤ndern geregelt.
- **Regelung zu Beziehungen mit nicht-kooperativen Jurisdiktionen**
  Antragstellende Unternehmen mÃ¼ssen im Rahmen einer VerpflichtungserklÃ¤rung bestÃ¤tigen, dass weder Ã?berbrÃ¼ckungshilfen in Steueroasen abflieÃ?en, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie Steuertransparenz gewÃ¤hrleisten. Dies wird mit den diesbezÃ¼glichen Regelungen fÃ¼r den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) abgestimmt. Einzelheiten werden in den Vollzugshinweisen geregelt.
- **Programmvolumen**
  Das Volumen des Programms ist auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Das entspricht den Kosten, die bis einschlieÃ?lich August 2020 fÃ¼r das Programm geschÃ¤tzt werden. Dieser SchÃ¤tzwert ergibt sich aus Berechnungen, die das Bundesministerium fÃ¼r Wirtschaft und Energie auf der Grundlage von Zahlen des Statistischen Unternehmensregisters angestellt hat. Weil zu den erwartenden UmsatzrÃ¼ckgÃ¤ngen noch keine statistischen Daten vorliegen, wurden fÃ¼r die Berechnunggen Umfragedaten aus einer Umfrage des Instituts Kantar im Auftrag des BMWi zur Betroffenheit deutscher Unternehmen durch die Corona-Pandemie zugrunde gelegt.
  Demnach rechnen 72 % der befragten Unternehmen mit UmsatzrÃ¼ckgÃ¤ngen im 2. Quartal in Folge der Corona-Krise. Aus diesem Kreis der

betroffenen Unternehmen rechnen wiederum 9 % mit UmsatzrÃ¼ckgÃ¤ngen von 51 % bis 75 % und 28 % mit UmsatzrÃ¼ckgÃ¤ngen von 76 % und mehr. Rechnet man diese Zahlen um auf die Gesamtheit aller befragten Unternehmen ergeben sich Anteile von 6,5 % bzw. 20,2 %. FÃ¼r die weiteren Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass die Anteile der Unternehmen, die UmsatzrÃ¼ckgÃ¤nge erwarten, gleich verteilt sind.
Daraus ergibt sich, dass aus der Gesamtheit aller Unternehmen im 2. Quartal
â?? 21,5 % einen UmsatzrÃ¼ckgang von mehr als 70 % (entspricht 80 % Fixkostenerstattung)
â?? 2,6 % einen UmsatzrÃ¼ckgang zwischen 60 und 70 % (entspricht 50 % Fixkostenerstattung) und die Ã¼brigen 75,9 % der Unternehmen UmsatzeinbrÃ¼che, die im April und Mai 2020 unter 60 % liegen, verzeichnen. Letztere erhalten keine Ã?berbrÃ¼ckungshilfe.
Es handelt sich um eine vorsichtige SchÃ¤tzung, die feste UmsatzeinbrÃ¼che von April bis August unterstellt. TatsÃ¤chlich dÃ¼rfte die Zahl der Unternehmen, die hohe UmsatzeinbrÃ¼che haben, im Zeitablauf abnehmen und daher die Zahl der Unternehmen, die nur die reduzierte Fixkostenerstattung bekommen
oder keiner FÃ¶rderung mehr bedÃ¼rfen, zunehmen. Die AbschÃ¤tzung beruht des Weiteren auf der Annahme, dass der Fixkostenanteil der antragstellenden
Unternehmen im Schnitt bei 30 % des Umsatzes liegt. Eine Reduktion des durchschnittlichen Fixkostenanteils am Umsatz von 30 % auf 20 % wÃ¼rde das Volumen um ca. 6 Mrd. Euro verringern. Es handelt sich um eine SchÃ¤tzung, die mit groÃ?en Unsicherheiten behaftet ist, weil sie stark vom weiteren Verlauf der Pandemie und ihren Auswirkungen auf die Wirtschaft abhÃ¤ngt. So dÃ¼rfte vor allem die zunehmende Steigerung der UmsÃ¤tze aufgrund der Lockerung der Corona-bedingten SchlieÃ?ungen
und Auflagen bis August 2020 das Programmvolumen deutlich verringern.

- **Haushalt und Verwaltung**
  Mittelbereitstellung durch den Bund, Einzelplan 60.
  In Kap. 6002 wird hierzu im zweiten Nachtragshaushalt 2020 ein Titel mit der Zweckbestimmung â??Corona-Ã?berbrÃ¼ckungshilfe fÃ¼r kleine und mittelstÃ¤ndische Unternehmen, die ihren GeschÃ¤ftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mÃ¼ssenâ?? und einem Ansatz
  von 25 Mrd. Euro geschaffen. Bewirtschaftung der Bundesmittel durch BMWi / BAFA.
  DurchfÃ¼hrung der FÃ¶rderung, u. a. Antragstellung, PrÃ¼fung, Bewilligung, Auszahlung und ggfs. RÃ¼ckforderung der Mittel durch die LÃ¤nder (u. a. Bezirksregierungen, FÃ¶rderinstitute, ggf. Einbindung von Kammern und Kommunen; in Analogie zu den Soforthilfen) Nicht verwendete Haushaltsmittel flieÃ?en in den Bundeshaushalt zurÃ¼ck.

Quelle: Bundesministerium fÃ¼r Wirtschaft & Energie

Date
21.11.2026

Date Created
12.06.2020